

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11160 –

Immobilien der extremen Rechten und der Reichsbürger-Szene in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren versuchen Rechtsextreme, im ländlichen Raum Fuß zu fassen – mit wachsenden Ergebnissen. Fernab des urbanen „Multikulturalismus“, der großstädtischen Vielfalt, aber auch des gesellschaftlichen Drucks, träumen sie von rechtsradikalen Freiräumen, in denen sie ganz ungestört schulen, trainieren, feiern, Kinder großziehen und hetzen können. Von Kneipen bis Kampfsportstudios, Hausprojekten bis Siedlungen fungieren solche Räume als regionale Anker für diverse rechtsextreme Gruppen. Sie sind strategische Orte der Radikalisierung und Vernetzung. Diese Infrastruktur hat zudem eine wirtschaftliche Funktion: Konzerte und Festivals, Tattoostudios und Versandhandel, sogar Plattenfirmen und Verlagshäuser sind durchaus lukrativ für die Szene (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/rechtsextremisten-kaufen-immer-mehr-immobilien-in-ostdeutschland-li.91711; www.rnd.de/politik/rechtsextremisten-kontrollieren-immer-mehr-immobilien-in-deutschland-FV4K5P77RQVZQ7S7O7F43PDPT4.html; www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/211920/voelkische-enklaven-nach-ns-vorbild-mitten-in-deutschland).

Die Liste der betreffenden Objekte ist lang, aber einige Beispiele verdeutlichen das Problem: Götz Kubitschek betreibt von einem früheren Rittergut in Schnellroda in Sachsen-Anhalt aus den Antaios-Verlag, die Zeitschrift „Sezession“ und das „Institut für Staatspolitik“, das als wichtigste Denkfabrik der extremen Rechten gilt und durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremer Verdachtsfall geführt wird (www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-beobachtet-institut-fuer-staatspolitik-treffpunkt-der-neuen-rechten-als-verdachtsfall-eingestuft/25768692.html). In der Gemeinde Jamel (Mecklenburg-Vorpommern) haben sich bereits seit Beginn der 2000er-Jahre mehrere Rechtsextremisten angesiedelt und bestimmen dort seit Jahren auch das Stadtbild (www.luzernerzeitung.ch/international/sie-leben-unter-nazis-wie-eine-hepaar-gegen-rechtsextreme-ankampft-und-wieso-das-wenig-nutzt-ld.1224652). In Ostritz (Sachsen) haben Neonazis seit April 2018 mehrfach ein Hotelgrundstück für Rechtsrockfestivals und Kampfsportveranstaltungen angemietet (vgl. www.neues-deutschland.de/artikel/1078351.rechtsrock-in-ostritz-neonazi-grosskonzert-zu-hitlers-geburtstag-geplant.html; runtervondermatte.noblogs.org/der-kampf-der-nibelungen-2018-eine-erste-auswertung). Zuletzt wurde bekannt, dass der Rechtsextremist Meinolf Schönborn ein ehemaliges Hotel nebst großem Grundstück erworben habe, welches als „Gemeinschafts-

projekt verschiedener Patrioten“ nicht nur ein „Deutsches Kulturzentrum“, sondern gleichsam eine „Schutz- und Trutzburg“ werden soll ([taz.de/Rechtsextremist-kauf-Immobilie/!5731900/](https://www.taz.de/Rechtsextremist-kauf-Immobilie/!5731900/)). Auch die rechtsextreme „Identitäre Bewegung“ (IB) erwirbt zunehmend Immobilien, so etwa jüngst in Chemnitz (www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-netzwerke-so-verschleiern-die-identitaere-bewegung-ihre-geldgeber-a-9f5a8657-5760-4b82-80db-c21dabac3c4).

Daneben und nach Auffassung der Fragesteller und Fragestellerinnen offenbar deutlich weniger auf dem Radar der Sicherheitsbehörden betreiben unterschiedliche völkische bis hin zu esoterischen Gruppen Siedlungsprojekte, wie beispielsweise die antisemitische „Anastasia-Bewegung“ (www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/10/anastasia-bewegung-goldenes-grabow-markus-krause-ostprignitz-ruppin.html). Vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und zunehmend in Niedersachsen, aber auch in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Schleswig-Holstein konnten sich zahlreiche völkische Siedlungen etablieren. Die Bewegung besteht aus zahlreichen Gruppen wie die „Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ oder die „Gemeinschaft deutscher Frauen“, völkischen Jugendbünden wie der „Deutsche Jugendbund Sturmvogel“, NPD-nahen Organisationen wie die „Jungen Nationaldemokraten“, sowie freien Kameradschaften (www.belltower.news/rechtsextreme-immobilientraeume-die-eigenen-vier-waende-102399/; www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/rechtsextreme-siedlungsprojekte-zusammenruecken-mitteldeutschland-100.html). Auch die Siedlungsprojekte des selbsternannten „Königs von Deutschland“ Peter Fitzek und die dazugehörige Schattenwirtschaft aus Liegenschaften und Unternehmen mit Fantasiewährung müssen dabei in den Blick genommen werden (www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/reichsbuerger-koenigreich-deutschland-101.html; www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-04/reichsbuerger-sachsen-schloesser-koenigreich-peter-fitzek; www.focus.de/panorama/welt/politik-kirre-royal_id_191705418.html; www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-02/reichsbuerger-koenigreich-deutschland-parallelgesellschaft-extremismus).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung gibt zu verdeckt geführten Ermittlungsverfahren aus der Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) keine Auskünfte. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege begrenzt. Jegliches Bekanntwerden von eventuellen Ermittlungsverfahren wäre geeignet, den Erfolg der Ermittlungen zu gefährden. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt daher das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück.

Zu Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten und anderen Sachverhalten, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden, gibt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung keine Auskünfte.

1. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Besitz von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen, „Bewegungsunternehmern“ oder Gewerben, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin bzw. Besitzer und Betreiberin bzw. Betreiber auflisten)?

2. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung wiederholt bzw. dauerhaft von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen, „Bewegungsunternehmern“ oder Gewerben genutzt, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzungsweise, Partei bzw. Verein bzw. Organisation bzw. Einzelperson, Szenezugehörigkeit auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Bundesweit sind nach hiesigen Erkenntnissen 225 Objekte (Stand: 28. Februar 2024) als rechtsextremistisch genutzte Immobilien einzustufen. Bei der Erfassung fanden nur solche Immobilien Berücksichtigung, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht (d. h. Eigentums- oder Besitzverhältnis) oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weiteres Erkennungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Diese Kriterien zur Erfassung rechtsextremistischer Immobilien wurden zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die bundesweite Erhebung der Datenbasis erfolgte unter Zugrundelegung einheitlicher Kriterien.

Bei 88 Objekten (39 Prozent) haben Rechtsextremisten als Eigentümer und bei 70 Objekten (ca. 31 Prozent) als Mieter oder Pächter Zugriff und Verfügungsgewalt. In den übrigen Fällen beruht die Zugriffsmöglichkeit auf einem Kenn- oder Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen oder ist nicht näher zu bestimmen.

Die rechtsextremistisch genutzten Immobilien verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Baden-Württemberg (16), Bayern (19), Berlin (6), Brandenburg (21), Bremen (1), Hamburg (2), Hessen (6), Mecklenburg-Vorpommern (21), Niedersachsen (4), Nordrhein-Westfalen (16), Rheinland-Pfalz (6), Saarland (1), Sachsen (37), Sachsen-Anhalt (36), Schleswig-Holstein (9) und Thüringen (24).

Nähere Informationen zu den vorgenannten Informationen können der Anlage 1* entnommen werden.

Zu weiteren 125 Immobilien liegen den Verfassungsschutzbehörden geheimhaltungsbedürftige Informationen vor.

Eine Beantwortung muss für diesen Teilbereich trotz der grundsätzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Kenntnisse über diese rechtsextremistisch genutzten Immobilien haben in der Regel nur eine überschaubare und bestimmbare Zahl von Personen. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage könnte Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere zu einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes – GG) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen, führen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu den Aufklärungsaktivitäten ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Durch die Beantwortung der Frage würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum Ressourceneinsatz des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in Bezug auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mit-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/11534 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

tel des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht. Durch eine öffentliche Stellungnahme zu Immobilien, die nur im kleinsten Kries bekannt sind und damit zu dem möglichen Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten) des BfV könnte zudem durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Gewinnung von nachrichtendienstlichen Quellen erschwert oder verhindert werden, Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere einer Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) der betroffenen Personen führen. Auch dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnisstand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

3. Welche Immobilien und Liegenschaften (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft oder regelmäßig von folgenden extrem rechten Organisationen und Szenen genutzt (bitte unter Angabe von Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbegins, derzeitiger Nutzung auflisten)
 - a) „Die Heimat“ (vormals „NPD“) und „JN“,
 - b) Partei „Der Dritte Weg“,
 - c) Partei „Die Rechte“,
 - d) „Freie Sachsen“,
 - e) „Neue Stärke Partei“,
 - f) „Institut für Staatspolitik“,
 - g) „Identitäre Bewegung“,
 - h) „Ein Prozent“,
 - i) „Junge Alternative“,
 - j) „Zukunft Heimat e. V.“,
 - k) „Sturmvogel – deutscher Jugendbund“,
 - l) „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff),
 - m) „Freibund – Bund Heimattreuer Jugend“,

- n) „Gedächtnisstätte e. V.“,
- o) „Nordkreuz“,

Die Fragen 3 bis 3o werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1, Rubrik „Nutzer“ verwiesen. Zu den in den Fragen 3m und 3o genannten Organisationen meldet die Bundesregierung Fehl- anzeige aufgrund fehlender Erkenntnisse. In Bezug auf die in den Fragen 3j, 3l und 3n erbetenen Informationen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf die Verweigerung in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- p) völkische und/oder germanische Siedler (beispielsweise „Anastasia- Bewegung“, „Zusammenrücken in Mitteldeutschland“, „Germani- sche Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ e. V., „Fair Teilen“ e. V.) und
- q) „Königreich Deutschland“ (KRD, einschließlich sogenannter Ge- meinwohldörfer oder Liegenschaften der „Gemeinwohlfkasse“)?

Die Fragen 3p und 3q werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Verein „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ ist durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit Verfügung vom 4. August 2023 verboten und aufgelöst worden. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den Verein und dessen Teilorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzor- ganisation fortzuführen. Das Vermögen des Vereins „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ wurde beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen. Die vollziehbare Anordnung der Auflösung verbietet die Fortsetzung jeder externen wie internen Vereinstätigkeit. Somit kann der Verein auch nicht mehr unter seinem Vereins- namen am Rechtsverkehr teilnehmen.

Im Hinblick auf Immobilien sonstiger völkischer und/oder germanischer Sied- ler wird auf die Verweigerung in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Hinblick auf das „Königreich Deutschland“ (KRD) hat der Erwerb von Im- mobilien, die als „Staatsgebiet“ angesehen und sowohl zu Wohn- und Sied- lungszwecken als auch für geschäftliche Aktivitäten genutzt werden, eine große Bedeutung.

Nachdem das KRD bereits im Jahr 2022 größere Immobilien in Niedersachsen, Thüringen und Sachsen (Bad Lauterberg, Gera, Wolfsgrün und Eibenstock) er- worben hatte, belegt auch der Erwerb einer weiteren Immobilie in Halsbrücke (Sachsen) im Mai 2023 die vom KRD verfolgte Strategie, Liegenschaften für den Aufbau sogenannter Gemeinwohlstrukturen zu erwerben. Ebenfalls im Jahr 2022 hat eine KRD-Anhängerin ein ehemaliges Kneipp-Kur-Hotel in Bad Lau- terberg/Niedersachsen erworben. Der Bundesregierung liegen keine Erkennt- nisse über eine tatsächliche Nutzung des ehemaligen Kurhotels vor. Das Ge- bäude ist Medienberichten zufolge wohl unbewohnbar. Regelmäßig werden außerdem Hinweise bekannt, wonach sich das KRD um eine Ausweitung sei- nes „Staatsgebiets“ bemüht.

Der dem Umfeld des KRD zuzuordnende Verein „FairTeilen e. V.“ besitzt nach Kenntnis der Bundesregierung keine Immobilien.

Die vom KRD in 08309 Eibenstock (Sachsen) genutzten Immobilien ließ die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen einer bun- desweiten Durchsuchung von Standorten des KRD, die sie zusammen mit dem Landeskriminalamt (LKA) Sachsen am 29. November 2023 durchführte, räu-

men und durch den von ihr bestellten Abwickler in Besitz nehmen. Seit der Räumung stehen die Liegenschaft, das Schloss und die weiteren Gebäude für das KRd nicht mehr offen. Der Abwickler ist im Zuge der Abwicklung der unerlaubten Einlagengeschäfte Fitzek/KRD bemüht, für die Immobilien Käufer zu finden.

Im Zuge der Durchsuchung am 29. November 2023 ließ die BaFin auch die dem KRd zurechenbare Liegenschaft in 06886 Lutherstadt Wittenberg (Sachsen-Anhalt) räumen und den Abwickler mit dem Ziel der Verwertung in Besitz nehmen.

Sogenannte Repräsentanzen der „Gemeinwohllassen“, Niederlassungen nach Art von Bankfilialen, sind nach Schließung durch die BaFin aktuell nicht mehr bekannt. Gleichwohl gibt das KRd auf der Homepage noch etwa 40 „Ein- und Auszahlungsstellen“ bundesweit an.

Nach eigenen Angaben gibt es „im KRd“ zudem an verschiedenen Orten über 690 „Unternehmen“ und „Staatsbetriebe“.

Eine weitergehende Beantwortung der Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Kenntnisse über diese rechtsextremistisch genutzten Immobilien haben in der Regel nur eine überschaubare und bestimmbare Zahl von Personen. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage könnte Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere zu einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen, führen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu den Aufklärungsaktivitäten ließen Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Durch die Beantwortung der Frage würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum Ressourceneinsatz des BfV in Bezug auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht. Durch eine öffentliche Stellungnahme zu Immobilien, die nur im kleinsten Kreis bekannt sind und damit zu dem möglichen Einsatz von V-Leuten des BfV könnte zudem durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Gewinnung von nachrichtendienstlichen Quellen erschwert oder verhindert werden, Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere einer Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) der betroffenen Personen, führen. Auch dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnisstand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden

können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

4. Welche Veranstaltungen seit dem 1. Januar 2023 sind der Bundesregierung in den in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien bekannt (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Datum und Titel bzw. Thema der Veranstaltung, Veranstalterin bzw. Veranstalter, Anmelderin bzw. Anmelder, beteiligten Organisationen, Rednern, Bands sowie Teilnehmerzahl auflisten)?

Von größerer Bedeutung sind einzelne Immobilien, die zur Verflechtung der rechtsextremistischen Szene beitragen und/oder eine multifunktionale Nutzung gestatten. Darunter fallen etwa das „Flieder Volkshaus“ in Eisenach (Thüringen), welches im fraglichen Zeitraum für Musikveranstaltungen genutzt wurde, das „Rittergut Guthmannshausen“ (Thüringen) als Tagungsstätte, die Bundesgeschäftsstelle der Partei „Die Heimat“ in Berlin, das „Partei- und Bürgerbüro“ der Partei „Der III. Weg“ in Plauen (Sachsen) oder die Gaststätte „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra (Thüringen).

Die in diesen Immobilien stattfindenden Veranstaltungen sind – insbesondere wegen ihrer Rekrutierungs- und Bindungsfunktion – ein wichtiger Bestandteil des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ferner kann die Durchführung von Veranstaltungen auch zur Finanzierung der rechtsextremistischen Szene dienen.

Im Übrigen kann eine Aufschlüsselung der Veranstaltungen aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen, es wird auf die dortigen Verweigerungsgründe verwiesen.

5. Welche Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten sind der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2023 im Zusammenhang mit den in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien bekannt (bitte nach Datum der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Strafvorwurf bzw. Art der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren auflisten)?

Zunächst wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/7217 mit der Maßgabe verwiesen, dass die dort bezeichneten Objekte nunmehr die laufende Nummer 84 (Gaststätte „Bull’s Eye“) und die laufende Nummer 85 („Flieder Volkshaus“) der zu Frage 1 aufgeführten Immobilienübersicht betreffen. Das Strafverfahren gegen Leon R. und andere vor dem Thüringer Oberlandesgericht dauert an. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 1i der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8711 verwiesen. Die Ermittlungen gegen weitere Angehörige der Vereinigung „Knockout 51“ werden in einem gesonderten Verfahren fortgeführt. Diese richten sich unter anderem gegen Patrick W. wegen des Tatvorwurfs der Unterstützung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung gemäß den §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (StGB) und anderer Straftaten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung des GBA vom 14. Dezember 2023 Bezug genommen.

6. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2023 Personen festgenommen, die einer Straftat verdächtig waren und/oder per Haftbefehl gesucht wurden (bitte nach Datum und Ort der Festnahme, Tatvorwurf und möglichem Haftbefehlsvollzug auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2023 Hausdurchsuchungen durchgeführt (bitte nach Datum und Ort der Durchsuchung, Ermittlungsanlass, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Am 29. November 2023 durchsuchte die BaFin gemeinsam mit dem LKA Sachsen u. a. die in der Antwort zu Frage 3 genannten Immobilien in Wittenberg (Sachsen-Anhalt), Eibenstock (Sachsen) und Boxberg (Baden-Württemberg). Ermittlungsgrund waren fortgesetzte Verstöße gegen das von der BaFin durchzusetzende Finanzmarktaufsichtsrecht. Im Zuge der Durchsuchung ließ die BaFin mehrere Liegenschaften räumen und seitens des von der BaFin bestellten Abwicklers mit dem Ziel der Verwertung in Besitz nehmen.

In dem in der Antwort zu den Fragen 5 und 9 genannten und noch fortdauernden Ermittlungsverfahren wurde das unter der laufenden Nummer 85 der zu Frage 1 aufgeführten Immobilienübersicht angegebene Objekt „Flieder Volkshaus“ am 14. Dezember 2023 durchsucht.

8. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2023 Schusswaffen, Sprengstoff oder Sprengvorrichtungen beschlagnahmt (bitte nach Datum und Ort der Beschlagnahme, beschlagnahmten Gegenständen, Strafvorwurf, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Welche der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien standen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2023 aus welchem Anlass in Zusammenhang mit Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft (bitte nach Jahr des Ermittlungsbeginns, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Welche der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien standen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2023 aus welchem Anlass in Zusammenhang mit Ermittlungen oder waren seither als Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz (GwG) der Finanz Intelligence Unit (FIU), dem Zollkriminalamt (ZKA) oder der Bundesanstalt für das Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bekannt (bitte nach Jahr des Ermittlungsbeginns, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

Die BaFin führt laufende Ermittlungen gegen das KRД wegen unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte. Der Betrieb dieser Geschäfte steht von Gesetzes wegen unter Erlaubnisvorbehalt der BaFin. Als Gefahrenabwehrbehörde setzt die BaFin den Erlaubnisvorbehalt aus eigenem Recht in dem ihr übertra-

genen Wirkungskreis mit dem ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium durch.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) eingestuft. Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Strafverfahren und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

Die Verschlussache wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

11. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextreme Vereinigungen seit dem Jahr 2023 Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen bzw. waren von einer Verfallsanordnung betroffen, und welchen weiteren Verwendungen wurden diese Objekte zugeführt (bitte nach Ort und Datum des Maßnahmevollzugs sowie Namen der Vereinigung auflisten)?

Im Jahr 2023 erfolgte die Beschlagnahme von zwei Immobilien im Rahmen eines Vereinsverbots gegen eine rechtsextremistische Vereinigung. Die Bestandkraft ist derzeit noch nicht eingetreten.

12. Hat sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) seit dem Jahr 2023 mit in den Fragen 1 bis 3 erfragten Immobilien befasst, und wenn ja, wann, wie oft, und zu welchen Zeitpunkten?

Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) werden Personen, Maßnahmen, Veranstaltungen und diverse Arten von Geschehnissen des Phänomenbereichs Rechtsextremismus/-terrorismus behandelt. Ein statistischer Nachhalt der Befassung mit konkreten Immobilien erfolgt hierbei nicht.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

13. Wurden vonseiten der Bundesregierung seit 2023 weitere Präventionsmaßnahmen auch in Abstimmung und Austausch mit den Bundesländern ergriffen, um die vom Erwerb und der Nutzung von Immobilien durch Angehörige der extrem rechten Szene betroffenen Gemeinden und Körperschaften zu unterstützen, und wenn ja, von welcher Stelle des Bundes?
 - a) Existieren diesbezüglich Weiterbildungsangebote (beispielsweise zu Tarn- und Rauman eignungsstrategien)?
 - b) Existieren Handreichungen zum Thema (beispielsweise für die Verwaltung, Politik und Polizei)?

Die Fragen 13 bis 13b werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Sicherheitskooperation Ost wird ein Handlungsleitfaden zur Abwehr rechtsextremistischer Nutzungsabsichten erarbeitet. Hieran wirken Vertreter des BfV und der Verfassungsschutzbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit.

Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden außerdem verschiedene Maßnahmen gefördert, die sich auch mit der Thematik Nutzung von Immobilien durch Angehörige der extrem rechten Szene beschäftigen. Dazu gehören u. a. im Rahmen der Förderung der Landesdemokratiezentren die Mobilen Beratungsangebote insbesondere gegen Rechtsextremismus und Unterstützungsangebote durch einzelne Projekte.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) sensibilisieren ihre Beschäftigten in Bezug auf den Umgang mit natürlichen oder juristischen Personen sowie privaten Organisationen oder Gruppen, bei denen im Rahmen der Vertragsanbahnung Anhaltspunkte für die Anhängerschaft zu extremistischen oder terroristischen Vereinigungen oder antisemitischen Organisationen vorliegen. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht des BMI wird entsprechend berücksichtigt. Die BVVG steht zudem im Kontakt mit den Landesverfassungsschutzbehörden.

14. Wie viele und welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) zugerechnet (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin bzw. Besitzer und Betreiberin bzw. Betreiber auflisten)?

Die Gründung von Hausprojekten stellt für die „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) ein wichtiges strategisches Instrument zur Etablierung einer neurechten „Gegenkultur“ dar und dient der Schaffung von sogenannten „Freiräumen“ für Aktivistinnen und Aktivisten der IBD sowie Akteuren der Neuen Rechten.

Ab dem Jahr 2021 formierte sich in Sachsen-Anhalt ein gemeinschaftliches Wohnprojekt von Führungskadern der IBD.

Im November 2023 wurde in Chemnitz (Sachsen) ein weiteres Hausprojekt offiziell eingeweiht. Das sogenannte „Zentrum Chemnitz“ versteht sich als Ort neurechter Zusammenkünfte und erhebt den Anspruch, zweimal im Monat offene Veranstaltungen auszurichten.

Die Bundesregierung gelangt nach einer sorgfältigen Abwägung des parlamentarischen Informationsrechts einerseits mit den involvierten grundrechtlichen Belangen andererseits zu der Auffassung, dass eine konkretere Aufschlüsselung

im Sinne der Fragestellung trotz der grundsätzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Schutzes der Grundrechte Dritter unterbleiben muss. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen hier Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Beauskunftung verletzt würden. Im vorliegenden Fall würden durch eine namentliche Benennung der Besitzer bzw. Betreiber sensible Daten von Dritten veröffentlicht werden. Die Beauskunftung würde daher das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Betroffenen folgt, dass auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlussache, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf die Gefährdung besonders gewichtiger Individualrechtsgüter hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für bedeutende Rechtsgüter der betroffenen Personen, insbesondere der Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) nicht in Kauf genommen werden.

15. Wie viele und welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) wurden seit dem 1. Januar 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung für Veranstaltungen und Treffen wie das durch Veröffentlichungen des Recherchenetzwerk „Correctiv“ bekannt gewordene Treffen im Potsdamer Landhaus Adlon am 25. November 2023 genutzt (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin/Besitzer und Betreiberin/Betreiber auflisten)?

Im IB-Hausprojekt „Zentrum Chemnitz“ in Chemnitz (Sachsen) finden seit der offiziellen Eröffnung im November 2023 in unregelmäßigen Abständen offene Veranstaltungen, wie Vorträge oder Podiumsdiskussionen statt. So war am 23. Februar 2024 Martin Sellner, Führungsfigur der „Identitären Bewegung“ in Österreich und im deutschsprachigen Raum, zu Besuch im „Zentrum Chemnitz“ und hielt dort einen Vortrag.

Soweit sich die Frage auf nicht öffentliche und für jedermann zugängliche Veranstaltungen bezieht, muss eine Beantwortung trotz der grundsätzlichen verfassungsmäßigen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Interne Treffen finden in der Regel mit einer überschaubaren und bestimmbar Zahl von Personen statt. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage könnte Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere zu einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen, führen. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten zu den Aufklärungsaktivitäten ließen Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Durch die Beantwortung der Frage würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum Ressourceneinsatz des BfV in Bezug auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel des BfV offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht. Durch eine öffentliche Stellungnahme zu internen Treffen und damit

zu dem möglichen Einsatz von V-Leuten des BfV könnte zudem durch die Missachtung einer zugesagten und voraus-gesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Gewinnung von nachrichtendienstlichen Quellen erschwert oder verhindert werden und in der Folge zum Nachteil, insbesondere einer Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) der betroffenen Personen. Auch dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnisstand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Finanzierung von Immobilienkäufen oder Nutzungsverträgen für Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume oder Grundstücke im Ausland durch Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen, „Bewegungsunternehmen“ oder Gewerben, die der extrem rechten Szene in Deutschland zugeordnet werden (bitte nach Ort, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin bzw. Besitzer und Betreiberin bzw. Betreiber, Finanzierung auflisten)?
17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung der in Frage 16 erfragten Immobilien durch Personen, Parteien, Vereine, Organisationen oder Gewerbe, die der extrem rechten Szene in Deutschland zugeordnet werden (bitte nach Ort, Nutzungsart und Nutzer aus Deutschland auflisten)?
18. Wie viele und welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) in Deutschland, die von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben der extrem rechten Szene genutzt werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über Geldflüsse aus dem Ausland bzw. durch ausländische Geldgeber und/oder Gruppen finanziert?

Die Fragen 16 bis 18 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

Anlage 1 zur Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Martina Renner u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/11160

Zu 1:

Zu folgenden 100 Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor. Die Nennung von Details zu den Eigentums-/Besitzverhältnissen kann zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht erfolgen:

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
1	BB	1625 9	Bad Freienwalde (Oder)	Eigentum	Einzelperson	
2	BB	1574 1	Bestensee	nicht bekannt (n.b.).	n.b.	
3	BB	1477 4	Brandenburg OT Kirchmöser	Eigentum	Verein	
4	BB	0309 6	Burg (Spreewald)	Eigentum	Einzelperson	
5	BB	0304 6	Cottbus	Miete	Verein	
6	BB	0304 6	Cottbus	n.b.	Einzelperson	
7	BB	0304 2	Cottbus	n.b.	n.b.	
8	BB	0493 2	Gröden	Miete	Einzelperson	
9	BB	1571 1	Königs Wusterhausen	n.b.	n.b.	
10	BB	0197 9	Lauchhammer	n.b.	n.b.	„Die Heimat“ KV Niederlausitz
11	BB	0194 5	Lindenau	Eigentum	Einzelperson	
12	BB	1590 7	Lübben	Miete	n.b.	
13	BB	1471 2	Rathenow	Eigentum	Einzelperson	
14	BB	1551 8	Steinhöfel	Eigentum	Einzelperson	
15	BB	1534 4	Strausberg	n.b.	n.b.	
16	BB	1634 8	Wandlitz OT Klosterfelde	Miete	n.b.	

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
17	BB	1454 2	Werder (Havel)	n.b.	n.b.	„Junge Alternative für Deutschland“
18	BE	1255 5	Berlin	Eigentum	„Die Heimat“	„Die Heimat“ (Bundesgeschäftsstelle)
19	BE	1268 1	Berlin	n.b.		
20	BE	1031 7	Berlin	Kennverhältnis/ Sonstige		
21	BE	1262 9	Berlin	n.b.		
22	BW	7459 2	Kirchberg an der Jagst - Herboldshausen	Eigentum	Verein	
23	BY	9623 7	Ebersdorf b. Coburg	n.b.	Einzelperson	
24	BY	9105 4	Erlangen	Eigentum	Verein	
25	BY	9518 3	Feilitzsch	n.b.		
26	BY	9433 3	Geiselhöring	Eigentum	Einzelperson	
27	BY	8220 5	Gilching	n.b.	Einzelperson	
28	BY	8743 5	Kempten	n.b.	Einzelperson	
29	BY	9270 8	Mantel	Eigentum	Einzelperson	
30	BY	8770 0	Memmingen- Hart	Eigentum	Einzelperson	
31	BY	8080 2	München	Eigentum	Verein	
32	BY	8239 6	Pähl	n.b.		
33	BY	9519 4	Regnitzlosau	Eigentum	Einzelperson	„Der III. Weg“

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
34	BY	93486	Runding	Eigentum	Einzelperson	„Der III. Weg“ Stützpunkt Ostbayern
35	BY	97424	Schweinfurt	Miete	Einzelperson	„Der III. Weg“ Stützpunkt Mainfranken
36	BY	86637	Wertingen- Hettlingen	Eigentum	Einzelperson	
37	BY	87787	Wolfertschwend en	Eigentum	Einzelperson	
38	BY	97074	Würzburg	Pacht		
39	HE	34399	Oberweser OT Gieselwerder	Kennverhältnis/Sons tige	Einzelperson	
40	HE	34639	Schwarzenborn	Eigentum	Einzelperson	
41	HE	34399	Wesertal OT Lippoldsberg	n.b.	n.b.	
42	HH	21033	Hamburg	Pacht	Einzelperson	
43	HH	23043	Hamburg	Eigentum	Verein	
44	MV	17389	Anklam	Eigentum	Einzelperson	„Die Heimat“- Landesgeschäftsstel le
45	MV	23968	Jamel	Eigentum	Einzelperson	
46	NI	29348	Eschede	Eigentum	Einzelperson	„Die Heimat“, „Junge Nationalisten“ (JN)
47	NW	44149	Dortmund	n.b.	n.b.	
48	NW	44149	Dortmund- Dorstfeld	Miete	Einzelperson	„Die Heimat“ Dortmund

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
49	NW	45307	Essen	Miete		Landesgeschäftsstelle „Die Heimat“ NRW
50	NW	45276	Essen	Miete		
51	SH	23747	Dahme	Kennverhältnis/ Sonstige		
52	SH	24238	Martensrade	Eigentum	Einzelperson	
53	SH	24537	Neumünster	Miete	Einzelperson	
54	SH	24816	Stafstedt	n.b.	Einzelperson	
55	SL	66763	Dillingen	Eigentum	Einzelperson	
56	SN	01778	Altenberg, OT Liebenau	n.b.		
57	SN	08280	Aue-Bad Schlema	n.b.		„Freie Sachsen“
58	SN	02625	Bautzen	Kennverhältnis/ Sonstige		
59	SN	09123	Chemnitz	Eigentum	Einzelperson	
60	SN	09131	Chemnitz	Eigentum		Unternehmen
61	SN	09131	Chemnitz	Miete		Bürgerbewegung Pro Chemnitz Partei „Freie Sachsen“
62	SN	04720	Döbeln	Miete		JN-Stützpunkt Mittelsachsen
63	SN	01237	Dresden	Miete	Einzelperson	
64	SN	01219	Dresden	Miete		

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
65	SN	0923 2	Geringswalde OT Arras	Eigentum	Einzelperson	JN-Stützpunkt Mittelsachsen
66	SN	4668	Grimma OT Mutzschen Roda	Eigentum	Einzelperson	
67	SN	0923 2	Hartmannsdorf	Miete		„Freie Sachsen“
68	SN	0297 7	Hoyerswerda	Miete		
69	SN	0434 7	Leipzig	Eigentum	Einzelperson	
70	SN	0290 6	Mücka	Miete	Einzelperson	
71	SN	0937 6	Oelsnitz/ Erzgebirge	Miete		
72	SN	0179 6	Pirna	Eigentum	Einzelperson	
73	SN	0179 6	Pirna	Eigentum	Einzelperson	„Die Heimat“, JN
74	SN	0852 5	Plauen	Eigentum	Einzelperson	„Der III. Weg“ (Parteibüro)
75	SN	0158 9	Riesa	Eigentum	Unternehmen	„Die Heimat“
76	SN	0834 0	Schwarzenberg OT Bermsgrün	Miete	Einzelperson	„Freie Sachsen“
77	SN	0190 4	Steinigtwolmsdorf OT Weifa	Miete		
78	SN	0486 0	Torgau OT Staupitz	Eigentum	Einzelperson	
79	SN	0276 3	Zittau	Eigentum	Einzelperson	
80	ST	3888 9	Blankenburg OT Wienrode	Eigentum	Verein	
81	ST	3910 4	Magdeburg	Miete		

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
82	ST	06268	Steigra OT Schnellroda	Eigentum	Einzelperson	
83	ST	06268	Steigra OT Schnellroda	Kennverhältnis/ Sonstige	Einzelperson	„Institut für Staatspolitik“ (IfS)
84	TH	99817	Eisenach	Miete		
85	TH	99817	Eisenach	Miete	Einzelperson	
86	TH	99084	Erfurt	n.b.	Einzelperson	„Neue Stärke Partei“
87	TH	99097	Erfurt	n.b.	n.b.	
88	TH	99099	Erfurt	Miete		„Neue Stärke Partei“
89	TH	99086	Erfurt	Miete		„Neue Stärke Partei“
90	TH	37318	Fretterode	Eigentum	Einzelperson	
91	TH	99628	Guthmannshausen	Eigentum	Einzelperson	
92	TH	07768	Kahla	n.b.		
93	TH	98660	Kloster Veßra	Eigentum	Einzelperson	
94	TH	99869	Nessetal	Eigentum	Einzelperson	
95	TH	99885	Ohrdruf	Miete		„Der III. Weg“ Stützpunkt Erfurt-Gotha
96	TH	07389	Ranis	Eigentum	Einzelperson	
97	TH	98529	Suhl	Miete		
98	TH	99423	Weimar	n.b.	n.b.	
99	TH	99310	Wipfratal OT Marlishausen	Eigentum	Einzelperson	

Nr.	Land	PLZ	Ort	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Mieter/Pächter	Nutzer
100	TH	07937	Zeulenroda-Triebes	Eigentum	Einzelperson	

